



ARGE Familienrecht mo - Schranner Str. 8 - 85551 Kirchheim

An die politische Landschaft
- der Länder -

Redaktion: Schranner Str. 8, 85551 Kirchheim

Bearbeitet von:
Telefon: +49 89 122 517 38
Telefax: +49 89 904 809 45
E-Mail: einlauf@arge-famR.org

Referenz: B-158R-0xx/24
Datum: 04.10.2024

Ihre Referenz:
3 Seite(n)



Länderanhörung zu:

Referentenentwurf „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, **zur Stärkung des Verfahrensbeistands**¹ und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“ vom 19.07.2024 > **Teilbereich §158b FamFG**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Das Bundesministerium der Justiz (FDP) hat einen Referentenentwurf auf den Weg gebracht, der, berücksichtigt man die tägliche Übung der Familiengerichte, **einen Wendepunkt** in der Betrachtung von Eltern und Kindern bei Trennung und Scheidung, Umgang (Kindschaftssachen §151 FamFG), **aber auch der Personen**, die ein Staat bestellt, darstellt.
2. Der Verfahrensbeistand wird vom Gericht bestellt. Er gehört keiner Behörde an, unterliegt keinem Standesrecht. Er ist eine natürliche Person. Das Gericht ist ihm nicht weisungsbefugt. Er soll Daten und Informationen über die Kinder und Eltern bei jedermann sammeln können, auch ohne deren Wissen und Zustimmung. Er soll das Gehörte niederschreiben dürfen, es auswerten und bewerten dürfen, alles zusammen dann dem Gericht übermitteln dürfen, wenn er glaubt, es sei im Interesse des Kindes (pränatal bis fast volljährig, Heimkind oder zu Hause). Erst vom Gericht würden die Betroffenen erfahren, was Dritte (auch der andere Elternteil) und Vierte und Fünfte über sie gesagt haben sollen.
3. So er dann diesen Wissensbericht übermittelt hat, ist er **den ersten Angriffen** zur Unterlassung, Auskunft und Löschung ausgesetzt. Er habe ohne rechtliche Grundlage (qualifiziertes Gesetz) personenbezogene Daten aus der Privat- u. Intimsphäre, dem besonders geschützten Bereich der Familie, bei Dritten erhoben, ausgewertet, bewertet und übermittelt.

¹ Bundesministerium der Justiz / Service/[Gesetzgebung](#)

4. Der Verfahrensbeistand wird vorgeworfen werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (§47 BDSG, Art 5 DSGVO) nicht eingehalten zu haben und könne dies auch nicht nachweisen. Er könne niemals nachweisen, ob das Hörensagen in Bezug auf den Betroffenen richtig sei. Er kann nicht behaupten, in Treu und Glauben gehandelt zu haben, weil er ohne Wissen und Zustimmung Informationen sammelt, nicht zur Berichtigung vorlegt und dann ausreicht. Der Rechtsstreit geht von seinen Bezügen ab, die Zeit und die Nerven werden nicht gesondert vergütet.
5. **Das Verhältnis von Staat zu den Eltern(teilen) und Kindern ändert sich.** Der Staat (Richterin oder Richter) bestellt eine ausgewählte Person (z.B. weil aus anderen Verfahren bekannt) um in die Privat- und Intimsphäre der Eltern und Kinder einzudringen. Darüber werden weder die Eltern noch die Kinder informiert. Mit Übermittlung des Wissensberichtes wird unweigerlich ein Bild im Kopfe aller Empfänger erzeugt. Damit werden die Kinder de Facto dem Schutz der Eltern entzogen, die Eltern sind nicht mehr Herr des Verfahrens. Sie sind im Verfahren dem Hörensagen ausgesetzt. Es stammt von einer vom Staat bestellten Person, die nicht zur Wahrheit verpflichtet ist, auch nicht belangt werden kann. Jeder Irrtum, jeder Vorsatz bleibt im Verfahren der anderen für diese Rechtsgestalt ohne tatsächliche oder rechtliche Folgen. Damit ist er deutlich bessergestellt als die Eltern. Er erzeugt ein bleibendes Bild im Kopfe der Leser.
6. Wir raten bisher stets zur Datensparsamkeit und Transparenz gegenüber den Betroffenen. Wir raten zu einem Tätigkeitsbericht und einen Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme, mit dem Hinweis auf mögliche Irrtümer und bewusste Täuschungen, es wäre stets nur Hörensagen. Zudem weisen wir darauf hin, dass Kommentar-, Vereins- und Kooperationsliteratur kein qualifiziertes Gesetz ersetzt. Dieses bestünde aus einer eigenen klaren Aufgaben- und Befugnisnorm für genau diesen Anwendungszweck.
Was gilt es für Sie zu tun? Sie müssen sich entscheiden!
7. Der Referentenentwurf ist auf den Weg gebracht und die **Ländervertretungen sind gefragt.** Entscheiden Sie sich im Tenor für den Gesetzesentwurf, dann lassen Sie den Verfahrensbeistand und die Eltern im Regen stehen. Schaffen Sie ein qualifiziertes Gesetz ebnen Sie den Weg für die Lufthoheit des Staates und anderer über die Kinderbetten.
8. Würden Sie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Hörensagen, was Anderes hat der Verfahrensbeistand nicht zur Verfügung) ausschließen, käme dies der staatlichen Rechtspflege zu Gute. Diese käme nicht in Versuchung dem Bild im Kopfe zu folgen.
9. Der Verfahrensbeistand könnte mit diesem Gesetz im Rücken mit den Eltern und Kindern vertrauensvoll seine Arbeit verrichten. Die Eltern wären, in Anbetracht der Vertraulichkeit des

Wortes, eher bereit, die Kinder mit dem Verfahrensbeistand sprechen zu lassen. Den Heimbetreiber spricht der Referentenentwurf nicht an.

10. Letzte Variante hätte nur einen kleinen Wehrmutstropfen: Um die staatliche Rechtspflege wirklich effektiv zu schützen, müsste man die Offenbarung in den §203 StGB eingliedern. Denn in die Aussagedelikte §§153ff passt sie nicht rein. Das geschützte Rechtsgut scheint es möglich zu machen. Es ist einfach auszuermitteln, würde also die Strafjustiz nicht wirklich belasten.
11. Für die Kinder hätte es keinen Nachteil. Nur die dafür vorgesehene Instanz, das Gericht, würde die Tatsachen ermitteln und eine auf Tatsachen ruhende Entscheidung treffen. So wie es die Verfahrensordnung FamFG vorsieht. Auch das Jugendamt könnte seinem Hilfe- und Unterstützungsauftrag gegenüber den Eltern und Kindern ungestört und ungehindert nachkommen.
12. Wir stellen auf <https://www.arge-famr.org/politik/vb/> weitere Grundlagen und Informationen, u.a. eine ausführliche Erläuterung, zur Verfügung. Diese erläutert im Wesentlichen, wie man den Verfahrensbeistand stärken und das Justizsystem entlasten kann. Der QR-Code führt direkt dorthin. Sie melden sich bitte, wenn weitere Informationen erwünscht sind oder Sie glauben, Fehler oder eine Unschärfe entdeckt zu haben.

Wir hätten natürlich auch gerne ein Feedback, welche Gedanken oder Bedenken Sie haben. Sei es zu dem Referentenentwurf oder unseren Gedanken.

Mit freundlichen Grüßen